



*151. Präsidiumssitzung
05.11.2012*

TOP 4
Kommunales Teilentschuldungsprogramm
Stark IV



STARK IV - Grobkonzept

- 400 Mio. Euro Tilgung und 50 Mio. Euro Zinsen
- Nachtragshaushalt 2012 / 2013, Verpflichtungsermächtigung
Bedarfszuweisungen für 2013 i. H. v. 450 Mio. Euro
 - 2014: 20,8 Mio. Euro,
 - 2015: 36,7 Mio. Euro,
 - 2016: 45,2 Mio. Euro,
 - 2017ff: 347,3 Mio. Euro
- FAG 2013 / 2014 Umschichtungen Ausgleichstock,
- Geändertes Verfahren Liquiditätshilfen ab 2013?
- Altfehlbeträge bzw. Ersatzbemessungsgrundlage (Doppik) zum 31.12.2011
- Ersatzbemessungsgrundlage = letzter kameraler Altfehlbetrag +/- Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit unter Einrechnung der Auszahlungen
ordentliche Tilgung aus eigenen Mitteln von Investitionskrediten
- Keine Vorkontingentierung



TOP 4 - Rahmenbedingungen

- Weitreichende Konsolidierungsverträge
 - Abbaupfad Altfehlbeträge
 - Anpassungen Steuersätze, Personal, Kostendeckungsgrad
 - Abbau Doppelstrukturen
 - Umfang freiwilliger Ausgaben
 - Gebietsänderungen
- Genehmigungspflicht Kassenkredite: Die bisherige Beschlusslage des Präsidiums ist u.a. mit Blick auf:
 - den europäischen Fiskalpakt
 - die am 05.09.212 im Präsidium beschlossene Empfehlung für eine kommunale Schuldenbremse zu überdenken!



TOP 4 – Kommunale Schuldenbremse

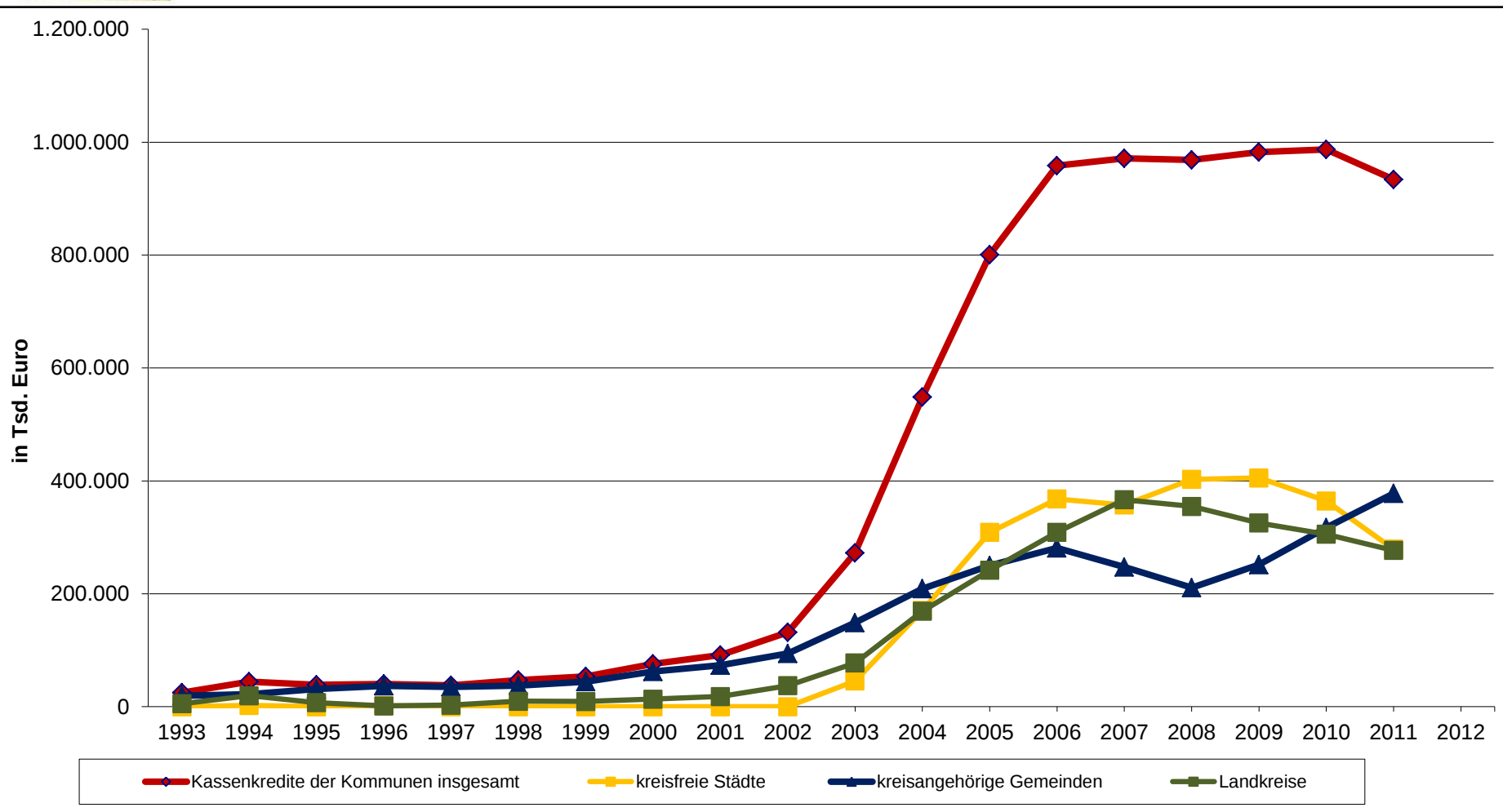
1. Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden nehmen in den folgenden Jahren keine weiteren Kredite auf. Dies gilt auch für die kommunalen Anteilen bei Investitions- und Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes.
2. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden erfüllen alle Aufgaben mit der Maßgabe, den Bestand von Kassenkrediten in Höhe von 1,051 Milliarden Euro (Stand: 31.03.2011) nicht auszuweiten sondern möglichst innerhalb des Konsolidierungszeitraums zurückzuführen.
3. Angesichts der sich abzeichnenden akuten Unterdeckung der eigenen Haushalte sollten die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden alle Empfänger freiwilliger Leistungen umgehend darüber unterrichten, dass diese mit einer Kürzung oder der Einstellung bisheriger Zuwendungen ab dem Haushaltsjahr 2012 rechnen müssen.



TOP 4 - Genehmigungspflicht Kassenkredite

- Bis 31.08.2003 Genehmigungspflicht von Kassenkrediten, wenn größer 1/5 der Einnahmen des Verwaltungshaushalts. Dann 2. InvErIG!
- Erlass zum Einsatz von Kassenkrediten (KNSA 144/2003 vom 17.3.2003) zur vorübergehenden Finanzierung nicht ausgeglichener Haushalte (Überschreitung Höchstbetrag, weniger strengere Pflichtzuführung und Rücklagenbildung).
- Bedenken unserer Arbeitsebene (Stärkung kommunale Selbstverwaltung einerseits, Gefahr schleichender Verschuldung andererseits!)
 - Druck aus kommunalen Raum, bestimmte Vorhaben trotz schlechter Finanzlage unter verstärkter Inanspruchnahme von Kassenkrediten durchzuführen
 - Einschreiten der Kommunalaufsicht nach §§ 133 ff GO bei missbräuchlicher Nutzung von Kassenkrediten eher zurückhaltend.
- 2. Gesetz zur Änderung Kommunalverfassungsrecht 2008 (gegen Wiedereinführung Genehmigungspflicht)

Entwicklung Kassenkredite





TOP 4 - Eckpunkte Vorschlag MF

- **Sockelbetrag** 20 % bereinigte Einnahmen Verwaltungshaushalt (Eigenfinanzierung 20 % über 10 Jahre und Absicht Wiedereinführung Kassenkreditgenehmigung), wenn Bemessungsgrundlage < 20 % bereinigte Einnahmen Verwaltungshaushalt keine Teilnahme
→ rd. 80 teilnahmeberechtigte Kommunen
- **Mindestfördersatz** 30 v.H. für **Sockelbetrag** übersteigenden Betrag
- **Zuschlag 1:** Je unterdurchschnittlicher Steuerkraft desto geringer Möglichkeit zum eigenständigen Ausgleich
→ 0,6 % für jedes Prozent unterdurchschnittliche Steuerkraft
- **Zuschlag 2:** Je höher Verhältnis Alt-Fehlbeträge zu bereinigten Einnahmen desto geringer Möglichkeit zum eigenständigen Ausgleich
→ 0,2 % für jedes Prozent, die der kumulierte Fehlbetrag den **Sockelbetrag** übersteigt (Kappungsgrenze bei 40 %)
- Möglichkeit Individuell ausgehandelte Zuschläge (?)



TOP 4 – Bsp. Vorschlag MF

Kommune	Einwohner 30.6.2011	Bereinigte Einnahmen VwH 2011	Berein. Einnah- men VwH pro Einw.	SKMZ einschl. Über- gangs- r.	SKMZ pro Einwoh- ner	SKMZ zu durch- schn. SKMZ	Zuschla- g zum Förder- satz in %	a) kameral buchend FB 2010*	b) doppisch buchend	Summe Fehlbetrag Ende 2010	Förderfähig- er Betrag	Fehlbetr. zu Einn. in %	Zuschlag zu Fördersat- z wg. W max. 40%	Ge- sam- förder- satz in %	Förder- betrag absolut
x	23.828	21.630.300	908	9.787.245	411	81,1	11,37	-1131905		-1.131.905	0	-5,23	0,00	41,37	0
y	24.724	22.167.515	897	15.263.577	617	121,8	0,00	-6671594		-6.671.594	2.238.091	-30,10	2,02	32,02	716.620
z	8.277	9.041.615	1.092	3.267.269	395	77,9	13,26	Umstellung: 2005 Altfehl: Saldo VwT 2005: Saldo VwT 2006: Saldo VwT 2007: Saldo VwT 2008: Saldo VwT 2009: Saldo VwT 2010:		-3.637.003	1.828.680	-40,23	4,05	47,31	865.099